

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017010/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 09.02.2017 TOP: 2.5
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017010/1
	Az.:	erstellt am: 16.01.2017

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.02.2017: Sozial- und Kulturausschuss	09.02.2017	zurückgestellt
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		31.01.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung)

Gesetzliche Grundlagen:

§ 90 SGB VIII

§§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA; § 13 KiFöG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Entsprechend dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 ist es erforderlich, die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2013 außer Kraft zu setzen und eine neue Elternbeitragssatzung für die Stadt Köthen (Anhalt) zu erlassen.

Das o. g. Gesetz regelt ab 01.08.2013 den § 3 Abs. 1 in folgender Fassung: „(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung“ und nach Abs. 3 gilt: „(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.“

Der örtliche Träger der Jugendhilfe vertritt daher die Auffassung, dass am Maßstab des Gesetzes die bisherige Staffelung für die Betreuungszeiten zu eng bemessen ist. Nach der Intension des Gesetzgebers ist den Eltern eine flexiblere Gestaltung in der Auswahl der Betreuungszeiten zu ermöglichen. Entsprechend § 3 Abs. 6 des KiFöG haben die Eltern das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Zu diesem Zweck soll eine neue Stundenstaffelung eingeführt werden. Der Vorschlag ist, die Staffelung ab 5 Stunden bis 10 Stunden stündlich zu ermöglichen. Das heißt, dass die Auswahl zwischen 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden täglich erfolgen kann. Das gilt für die Kinder in den Altersgruppen bis und über 3 Jahre. Für Kinder die den Hort besuchen, erfolgt die Staffelung in 4 und 6 Stunden, jeweils ohne und mit Ferienbetreuung.

In der bisherigen Elternbeitragssatzung sind die Betreuungszeiten nach 5, 7 und 10 Stunden gestaffelt. Das gilt für den Bereich unter drei Jahren und für den Bereich über drei Jahren. Für die Hortbetreuung gibt es nur eine Betreuungszeit von 6 Stunden mit Ferienbetreuung. Die neue Elternbeitragssatzung soll den individuellen Bedürfnissen der Eltern Rechnung tragen.

Die Elternbeitragssatzung wird für alle Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) erlassen.

§ 12 b KiFöG besagt, soweit der Finanzbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen.

Die Elternbeiträge wurden in der Gebührenkalkulation ermittelt. Näheres hierzu ist der anliegenden Kalkulation und den Erläuterungen zur Kalkulation zu entnehmen. Im Ergebnis wird die Kostenverteilung Eltern und Gemeinde mit jeweils 50 % dargestellt. Eine abweichende Festlegung ist möglich. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation wurde daher in der Anlage 4 eine Variante dargestellt, welche den maximalen Kostendeckungsbeitrag zu Lasten der Stadt im Krippenbereich auf 59,89 %, im Kinderbereich auf 50,63 % und im Hortbereich auf 54,89 % festschreibt. Die hieraus resultierenden Elternbeiträge sind der Anlage zu entnehmen.

Der § 13 Abs. 2 KiFöG–Kostenbeiträge - regelt unter anderem Folgendes: „Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“.

Beginnend am 17.01.2017 finden die Anhörungen der Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) sowie der Elternkuratorien gemäß §19 Abs.4 Nr. 5 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Außerdem wird in dieser Zeit die Gemeindeelternvertretung angehört.

Zeitgleich wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) die Elternbeitragssatzung vorgelegt. Das Inkrafttreten der Satzung ist von der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zu der beschlossenen Satzung abhängig.

Die Elternbeitragssatzung wird zudem an das Kommunalaufsichtsamt, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht mit der Bitte um Stellungnahme bzw. die Erteilung von Hinweisen übergeben.

Zukünftig, mit Wirkung ab dem 01.01.2018, soll die Erhebung des Kostenbeitrages durch die Träger der Tageseinrichtungen erfolgen. Es soll somit von der Befugnis aus § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG Gebrauch gemacht werden.

Da die Träger der Tageseinrichtungen die dafür notwendigen Voraussetzungen erst schaffen müssen, ist eine Übergangsfrist vorzusehen. Da das Gesetz nur die Tageseinrichtungen und nicht auch die Tagespflegestellen erwähnt, werden die Kostenbeiträge für diese weiterhin durch die Stadt erhoben.



Anlage 1 - Entwurf der Elternbeitragssatzung.pdf



Anlage 2 - Elternbeitragssatzung vom 21.06.2013.pdf



Anlage 3 - Erläuterung Gebührenkalkulation.pdf



Anlage 3 - Tabelle 1.pdf



Anlage 3 - Tabelle 2.pdf



Anlage 3 - Tabelle 3.pdf



Anlage 3 - Tabelle 4.pdf



Anlage 3 - Tabelle 5.pdf



Anlage 3 - Tabelle 6.pdf



Anlage 4 - Gebührenvergleich mit Vorschlag.pdf